

Gefälschte Fotos

Eine Boulevardzeitung veröffentlicht eine Fotosequenz, die einem Videoband entnommen ist und angeblich Lady Diana, die Prinzessin von Wales, mit ihrem Geliebten beim Liebesspiel zeigt. Die Schlagzeile lautet: „Di – Bei Sex-Spiel gefilmt!“. Und in der Dachzeile dazu heißt es: „England fragt: Machte der Geheimdienst dieses Video?“. Ein Leser sieht in dieser Titelstory eine bewusste Irreführung und schaltet den Deutschen Presserat ein. Andere seriösere Blätter hätten den Vorgang von Anfang an, also auch schon vor dem Andruck, als Ente erkannt und entsprechend eingestuft. Obwohl also längst bekannt gewesen sei, dass das Videoband gefälscht war, habe die Zeitung die Fotos dennoch veröffentlicht. Die Chefredaktion der Zeitung erklärt, sie sei beim Andruck davon ausgegangen, es handele sich bei der gefilmten Person tatsächlich um Lady Di. Kurz nach Beginn des Andrucks hätte sich jedoch herausgestellt, dass die Fotos von einem gefälschten Videoband stammen. Daraufhin sei sofort ein Blitzschub gemacht und über die Fälschung berichtet worden. Die Schlagzeile auf Seite 1 lautete fortan: „Di – Schwindel um Sex-Fotos“. Und die Dachzeile sei wie folgt geändert worden: „Aufregung in England um ein gefälschtes Video“. (1997)

Der Presserat kommt zu dem Ergebnis, dass der Redaktion kein Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex vorgeworfen werden kann. Wie sie erklärt, ist ihr die Fälschung erst kurz nach Beginn des Andrucks aufgefallen. Damit lag nach Ansicht des Presserats keine bewusste Irreführung des Lesers vor. Zudem wurde der Vorgang sofort richtiggestellt.

Aktenzeichen:B 12/97

Veröffentlicht am: 01.01.1997

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet